

## Netzanschlussvertrag – Strom für Erzeugungs- anlagen $\geq$ 100 MW

zwischen

**TEN Thüringer Energienetze GmbH**  
**Schwerborner Straße 30**  
**99087 Erfurt**  
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

**Name**  
**Straße**  
**PLZ Ort**  
nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

Vertragsbeginn: (<< >>)  
Reg.-Nr.: (<< HXxx-xxxx-000-SE vom xx.xx.200x >>)

Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der vom Anschlussnehmer  
geplanten Erzeugungsanlage in

---

mit einer Nennleistung von \_\_\_\_\_ MW an das Elektrizitäts-  
versorgungsnetz des Netzbetreibers.

## 1. Kraftwerks- und Netzanschlusskonzept

Der Netzanschluss der oben genannten Erzeugungsanlage erfolgt an das 110-kV-Netz des Netzbetreibers über ein anschlussnehmereigenes Umspannwerk. Dieses Umspannwerk erhält die Bezeichnung

„\_\_\_\_\_“

Der Anschlussnehmer errichtet das Umspannwerk auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Die Abstimmung des gesamten Bauvorhabens erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Bauplanung, spätestens jedoch vor Baubeginn im Rahmen einer gemeinsamen Anlaufberatung. Beide Vertragspartner sind berechtigt, aus ihrer Sicht erforderliche fach- und sachkundige Beratungsteilnehmer hinzu zu laden. Diese Abstimmung wird vorzugsweise am geplanten Standort der Anschlussnehmeranlage durchgeführt. Alle Abstimmungen sind zu protokollieren und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

## 2. Abstimmung und Informationsaustausch

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Informationsaustauschs und zur Abstimmung benennen die Vertragspartner folgende Ansprechpartner:

Für den Netzbetreiber:

E.ON Thüringer Energie AG  
Schwerborner Straße 30  
99087 Erfurt  
www.eon-thueringerenergie.com

- Technische Grundsatz-  
aufgaben
  - Herr \_\_\_\_\_
  - Tel.: \_\_\_\_\_
  - Fax: \_\_\_\_\_

- Netzführung
  - Herr \_\_\_\_\_
  - Tel.: \_\_\_\_\_
  - Fax: \_\_\_\_\_

- Technische Anlagen
  - Herr \_\_\_\_\_
  - Tel.: \_\_\_\_\_
  - Fax: \_\_\_\_\_

- Messtechnik
  - Herr \_\_\_\_\_
  - Tel.: \_\_\_\_\_
  - Fax: \_\_\_\_\_

Für den Anschlussnehmer:

Firma \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

➤ Planung u. Projektierung

- Herr \_\_\_\_\_
- Tel.: \_\_\_\_\_
- Fax: \_\_\_\_\_

➤ Errichtung

- Herr \_\_\_\_\_
- Tel.: \_\_\_\_\_
- Fax: \_\_\_\_\_

Im Fall einer Verhinderung der oben genannten Personen werden fach- und sachkundige Stellvertreter benannt.

### 3. Netzanschluss und Netzanschlussleistung

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 110 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an dem Standort der Erzeugungsanlage in \_\_\_\_\_ vor.

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Besitz. Die elektrische Anschlussanlage umfasst:

„die 110-kV-Doppelleitung“

#### **a) Eigentums Grenzen:**

Der bauliche Teil der Anschlussnehmeranlage und die elektrische Anschlussnehmeranlage selbst sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.

Als Eigentumsgrenze zwischen der durch den Netzbetreiber betriebenen elektrischen Anschlussanlage und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgende Übergabestelle festgelegt:

„Übergabestelle ist \_\_\_\_\_“

**b) Bereitstellung und Veränderung der Netzanschlussleistung:**

Mit diesem Vertrag wird für die Anschlussanlage die Übertragungskapazität in den jeweiligen Energierichtungen wie folgt vereinbart:

**I. Anschlussnehmer-Netzbetreiber (Einspeisung):**

Die Erzeugungsanlage besteht bei Vertragsabschluss aus:

<i>Anzahl</i>	<i>Typ</i>	<i>Inselbe- trieb</i>	<i>Nennleistung [kW]</i>	<i>Nennleistung gesamt [kW]</i>
<i>Summe</i>				

**bis zu maximal** \_\_\_\_\_ **kW**  
Übertragungsleistung/Einspeiseleistung bezo-  
gen auf  $\cos \varphi = 0,98$  induktiv.

und

**II. Netzbetreiber-Anschlussnehmer (Bezug):**

**bis zu maximal** \_\_\_\_\_ **kW**  
Übertragungsleistung/Vorhalteleistung.

Die Grenzen für die berechnungs- und entgeltfreie Lieferung von Blindarbeit werden in einem gesonderten Vertrag über Stromlieferung und/oder Netznutzung vereinbart.

Erhöhungen der Leistungsanforderungen in einer der beiden vertragsgegenständlichen Energierichtungen und/oder Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss gesonderter schriftlicher Vereinbarungen und gegebenenfalls die Bezahlung zusätzlicher Kosten i. S. d. § 8 Abs. 1, 2 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) voraus.

Überschreitet die höchste gemessene ¼-h-Leistung der Energierichtung Netzbetreiber-Anschlussnehmer die oben vereinbarte Übertragungsleistung/Vorhalteleistung in einem Kalendermonat, so ist der Netzbetreiber berechtigt eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

Eine Überschreitung der jeweils vertraglich vereinbarten Übertragungsleistung/Einspeiseleistung der Energierichtung Anschlussnehmer-Netzbetreiber ist wegen der möglichen Auswirkungen auf Dritte (z.B. Spannungsüberhöhung, Netzzrückwirkungen) durch steuerungstechnische Maßnahmen in der Anschlussnehmeranlage auszuschließen.

#### 4. Mess- und Steuereinrichtung

Der Netzbetreiber baut zur Messung der vom Netzanschlussnutzer bezogenen und gelieferten elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen die erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage ein, die in seinem Besitz verbleiben.

Die Messung erfolgt wie folgt:

<i>Anschlussnehmeranlage</i>	<i>Messspannung in kV</i>	<i>Messaufgabe</i>
		<i>Zählpunkt-ID</i>
Erzeugungsanlage	110	Hochspannungsmessung -indirekt- mit Lastprofilspeicher und Zählerfernauslesung für zwei Energierichtungen (mit HS-Wandler)

Die Wandlerkonfiguration bei anschlussnehmereigenen HS-Wandler ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und der Nachweis der beglaubigten HS-Wandlerdaten ist dem Netzbetreiber rechtzeitig, vor der geplanten Inbetriebnahme bzw. Erweiterung der Anschlussnehmeranlage, einzureichen.

Realisiert wird die Zählerfernauslesung durch den Einsatz eines GSM-Funkmodems, sofern der Anschlussnehmer keinen einwahlfähigen Analoganschluss (TAE-Dose) zur Verfügung stellt.

Die Herstellung und Unterhaltung eines separaten, analogen, durchwahl- und datenfähigen TAE-Telefonanschlusses (TAE-Dose NFN-codiert) in unmittelbarer Nähe der Verrechnungsmessung obliegt dem Anschlussnehmer. Es genügt, auf diese Dose eine betriebliche Nebenstelle des Hauptanschlusses mit Selbsteinwahl zu schalten. Dem Netzbetreiber ist die Einwahlnummer für o. g. TAE-Dose vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

Für die Stromversorgung der Kommunikationstechnik ist die Installation einer 230-V-Steckdose in unmittelbarer Nähe der Mess- und Steuereinrichtung durch den Anschlussnehmer erforderlich.

Stellt der Anschlussnehmer eine TAE-Dose und den Telefonanschluss bereit, ist er auch in Folge für deren Funktionstüchtigkeit und Unterhaltung verantwortlich. Kann die Fernauslesung durch Störungen, die hinsichtlich ihrer Ursache in der Anschlussnehmeranlage zu suchen sind, nicht erfolgen, werden die für eine manuelle Auslesung zusätzlich erforderlichen Aufwendungen (derzeit in Höhe von \_\_\_\_\_ € netto monatlich) bis zur Abstel-

lung des Mangels in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen werden nur dann berechnet, wenn der Anschlussnehmer nach entsprechender Information durch den Netzbetreiber über die Störung diese nicht in einer angemessenen Frist (zwei Arbeitswochen) beseitigt und hierdurch die Fernauslesung wieder gewährleistet wird.

## 5. Gesamtkosten

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der in Ziffer 1 vereinbarten technischen Auslegung einschließlich der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten. Stromeinspeisungen elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers sind gesondert im Rahmen eines Einspeisevertrages spätestens vor der geplanten Inbetriebnahme zu regeln.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen in der Anschlussanlage sowie dem Netzanschluss vorgelagertes Netz der Allgemeinen Versorgung berechtigt. Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner nach der Regelung in § 8 KraftNAV. Kosten für den Ausbau des Netzes muss der Anschlussnehmer nur insoweit tragen, wie dies in § 8 KraftNAV vorgesehen ist. Baukostenzuschüsse im Sinne von § 11 der als Anlage 2 beigefügten Netzanschlussbedingungen sind vom Anschlussnehmer nicht zu zahlen.

## 6. Zutritt zur Anschlussnehmeranlage, Mitbenutzung erforderlicher Grundstücke

Zur Errichtung, Belassung und zum Betrieb der Einrichtungen des Netzbetreibers in der Anschlussnehmeranlage, einschließlich der Leitungen von und zu dieser Anschlussnehmeranlage, stellt Anschlussnehmer dem Netzbetreiber sein Grundstück und den baulichen Teil der Anschlussnehmeranlage im notwendigen Umfang zur Verfügung. Soweit der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, hat er die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Betrieb des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und die damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers den jederzeitigen Zugang bzw. die jederzeitige Zufahrt zu den Anlagen des Netzbetreibers (vorteilhaft ist der Einbau eines Doppelschließsystems im Zufahrtstor).

Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, bewilligt er zur Sicherung dieser Rechte auf Wunsch des Netzbetreibers die entschädigungsfreie Eintragung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Anderenfalls wirkt er im Rahmen seiner Möglichkeiten daraufhin, das Dritte, deren Grundstücke im Rahmen des Netzanschlusses mitbenutzt werden müssen, entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bewilligen. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch übernimmt der Netzbetreiber.

## 7. Notwendige Anforderungen an das Kraftwerk

### a) Netzanschluss

Die nach der Übergabestelle angeschlossene Anschlussnehmeranlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN VDE Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), den BDEW-Richtlinien, den VDN-Richtlinien und den Vorschriften des Netzbetreibers zu errichten und zu betreiben. Die jeweils gültigen Vorschriften des Netzbetreibers sind im Internet unter <http://www.thueringer-energienetze.com/veroeffentlicht>.

Darüber hinaus sind folgende Spezifikationen einzuhalten:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### **b) Schutzeinrichtungen**

Für den Aufbau und die Einstellung der Schutzeinrichtungen sind die Forderungen der „Technischen Richtlinie zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen an das 110-kV-Netz " des Netzbetreibers und des VDN-Leitfadens für „Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien am Hoch- und Höchstspannungsnetz in Ergänzung zu den NetzCodes“ vom Anschlussnehmer einzuhalten und die vom Netzbetreiber zur Inbetriebsetzung der Eigenerzeugungsanlage genannten Bedingungen bzw. Forderungen umzusetzen.

### **c) Betriebsführung (Schalthandlungen in der Anschlussnehmeranlage durch den Netzbetreiber)**

Schalthandlungen an der Übergabestelle (ferngesteuert als auch vor Ort 110-kV-seitig), die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Netz der Allgemeinen Versorgung erfolgen sollen, können nach kurzfristiger Absprache zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, durch den Netzbetreiber, vorgenommen werden. Die Schalthandlungen umfassen, das Ein- und Ausschalten der betreffenden Schaltgeräte im Eingangsfeld der anschlussnehmereignen Schaltanlage (wie z. B. Leistungsschalter, Lasttrennschalter, Sammelschienentrenner, Kupplungen und Erdungstrenner) und die damit verbundene Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen gemäß den 5 Sicherheitsregeln (gemäß DIN VDE Normen und BGV A 3).

Als Ausnahme können Schalthandlungen zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr auch ohne vorherige Abstimmung durch den Netzbetreiber durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer wird vom Netzbetreiber hiervon unverzüglich informiert.

### **d) Wirkleistungsmanagement**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig an das Netz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Im Falle einer zeitweise vollständigen Auslastung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers ist der Netzbetreiber daher verpflichtet, sämtlichen EEG-Strom vorrangig vor allem anderen Strom abzunehmen und zu vergüten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nachrangig zum EEG auch aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 KWK-Gesetz. Daraus resultierend ist der Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus EEG-Anlagen vor Strom aus Anlagen gemäß KWK-Gesetz und EEG- sowie KWK-Strom ebenfalls vorrangig vor Strom aus allen sonstigen Erzeugungsanlagen abzunehmen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Erzeugungsanlage auf Verlangen des Netzbetreibers mit einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten und am Wirkleistungsmanagement teilzunehmen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die aufgrund des Wirkleistungsmanagement empfangenen Signale umzusetzen und die Leistung seiner Anlage entsprechend der Vorgaben des Netzbetreibers zu reduzieren. Kommt der Anschlussnehmer der o. g. Aufforderung des Netzbetreibers zur Teilnahme am Wirkleistungsmanagement und Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Netzbetreiber die Erzeugungsanlage des Anschlussnehmers, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Netzüberlastung, bis zum Nachweis einer erfolgten Nachrüstung der Anlage für Wirkleistungsmanagement ohne Ankündigung vom Netz trennen.

#### **e) Netzurückwirkungen**

Beim Betrieb der Erzeugungsanlage dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen im Netz der Allgemeinen Versorgung auftreten. Die elektrische Anschlussnehmeranlage ist so zu gestalten und zu betreiben, dass den betrieblichen Erfordernissen des Netzbetreibers Rechnung getragen wird, vor allem Störungen in der Versorgung anderer Anschlussnehmer oder in Anlagen des Netzbetreibers ausgeschlossen werden.

Stellt der Netzbetreiber oder der Anschlussnehmer fest, dass durch Rückwirkungen der Anschlussnehmeranlagen auf das Netz der Allgemeinen Versorgung die zulässigen Werte überschritten werden, sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Einhaltung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen.

## **8. Haftung**

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt, soweit in den allgemeinen Netzanschlussbedingungen (Anlage 2 zu diesem Vertrag) keine anderweitigen Regelungen enthalten sind.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrem unterzeichneten Zugang beim Netzbetreiber oder bei der E.ON Thüringer Energie AG als empfangsbevollmächtigtem Dienstleistenden des Netzbetreibers in Kraft.

## **10. Laufzeit/ Kündigung**

Der Netzanschlussvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Werden Mängel an der Eigenerzeugungsanlage, die Auswirkungen auf das Netz des Netzbetreibers haben könnten, trotz Aufforderung des Netzbetreibers vom Betreiber der Eigenerzeugungsanlage nicht unverzüglich beseitigt, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebsetzung der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 S. 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

## **11. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung ersetzt alle gegebenenfalls vorhandenen bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses. Bereits aufgrund vorhergehender Vereinbarungen entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zugelassen – der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Vertragsbestandteil ist die Anlage 1 „Realisierungsfahrplan und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“. Soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (Anlage 2) welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigelegt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse nach Anlage 2 im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer schriftlich unter Beifügung einer neuen Fassung der "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse" bekannt geben. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer auf die Bedeutung des vorstehenden Satzes zugleich mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahe kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch Email übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Der Netzbetreiber speichert und verarbeitet die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Daten des Anschlussnehmers elektronisch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Anschlussnehmer ist hiermit einverstanden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Erfurt, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

**E.ON Thüringer Energie AG  
im Namen und für Rechnung der  
TEN Thüringer Energienetze GmbH**

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des  
**Anschlussnehmers** mit Firmenname bzw.  
Firmenstempel

i. V. i. A.  
\_\_\_\_\_  
Name Name

**Netzbetreiber**

### **Anlagen**

- 1 – Realisierungsfahrplan und Aufschlüsselung der Gesamtkosten
- 2 – Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse